

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke befindet sich am jeweiligen Standort der Dampflok-Werkstätte.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke unterstützt die DFB AG vor allem finanziell beim Unterhalt der Dampflok-Werkstätte und den Hauptrevisionen von DFB-Dampflokomotiven in der Dampflok-Werkstätte.
- 2.2 Der Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 2.3 Die Zusammenarbeit zwischen dem Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke und der DFB AG wird in einem separaten Vertrag geregelt.

3. Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt werden, sowie über die gesammelten Sponsorengelder.
- 3.2 Die Mitgliederbeiträge und Sponsorengelder müssen für die Vereinsmitglieder und Spender transparent und vor allem für die Dampflok-Werkstätte und die Revision der DFB-Dampflokomotiven eingesetzt werden. Vorbehalten bleiben Verwaltungs- und Werbekosten im Zusammenhang mit dem Mitgliederwesen und der Spendenbeschaffung.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke unterscheidet 3 Aktivmitglieder-Kategorien mit unterschiedlichen Jahresmindestbeiträgen:
 - Basis-Mitglied
 - Gönner-Mitglied
 - Premium-Mitglied.
- 4.2 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck erfüllt.
- 4.3 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.4 Die Gönner- und Premium-Mitglieder sollen nach Möglichkeit periodisch zu einem zusätzlichen Anlass eingeladen werden.
- 4.5 Die Mitgliedschaft erlischt
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und oder bei Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge aufgrund einer erfolglosen zweiten schriftlichen Mahnung.
 - bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- 4.6 Ein Mitglied kann jederzeit den Austritt aus dem Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklären.
- 4.7 Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Vereinsversammlung weiterziehen.

5. Rechnungsperiode

5.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Organe des Vereins

6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Vereinsversammlung

7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

7.2 Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 28 Tage zum Voraus (Poststempel) schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Traktandenliste eingeladen.

7.3 Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen (Datum des Poststempels oder Sendedatum bei E-Mail).

7.4 Die ordentliche Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes und die Kontrollstelle
- b) Abnahme Jahresbericht des Vorstandes
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschluss über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- i) Behandlung der Ausschlussrekluse

7.5 An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied unabhängig der Mitgliederkategorie eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Vorstandsmitglieder haben bei Traktanden, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

7.6 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

7.7 Die Vereinsversammlung kann nur über Traktanden abstimmen, die mit der Einberufung publiziert wurden (vgl. Art. 67 Abs. 3 ZGB). Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

7.8 Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Hauptversammlung den Stimmberechtigten zur Genehmigung unterbreitet wird.

7.9 Ein Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann von 1/5 der Mitglieder gestellt werden. Sie ist vom Vorstand innert 90 Tagen seit Eingang des Antrages einzuberufen. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Vereinsversammlung. Das Recht zur Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung steht auch dem Vorstand sowie den Revisoren zu.

8. Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre an der ordentlichen Vereinsversammlung gewählt.
- 8.2 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Im Vorstand sollen, wenn möglich, folgende Organisationen vertreten sein:
- Dampflokwerkstätte / ZfW DFB AG / VFB Sektion Ostschweiz
- 8.4 Der Vorstand vertritt den Verein Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke nach aussen und setzt folgende Aufgaben um:
- Besorgung der laufenden Geschäfte
 - Zusammenarbeit mit der DFB AG-
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
 - Vollzug der Vereinsversammlung-Beschlüsse
 - Führen der Vereinsrechnung
 - Vorlegen des Jahresberichtes
 - Publikation im Vereinsheft oder Internet
 - Organisation von Veranstaltungen
- 8.5 Der Präsident ruft nach Bedarf Vorstandssitzungen ein, mindestens aber zweimal jährlich, unter Angabe der Traktanden. Die Vorstandssitzungen werden von ihm, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
- 8.6 Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr gefasst. Der Vorsitzende hat Stichtentscheid. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es wird offen abgestimmt. Zulässig sind auch Zirkulationsbeschlüsse. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorliegen muss.

9. Kontrollstelle

- 9.1 Die Vereinsversammlung wählt aus den Mitgliedern des Vereins zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Sie kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Vereinsversammlung.

10. Unterschrift

- 10.1 Der Kassier zeichnet für das Hauptkonto zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich für den Verein.
- 10.2 Für besondere Zwecke können zusätzliche Konten mit Einzelunterschrift geführt werden. Diese Konten weisen einen limitierten Kontostand auf.

11. Haftung

- 11.1 Für die Schulden des Vereins Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Vereins Dampflokfreunde Furka-Bergstrecke haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

12. Statutenänderung

- 12.1 Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn an der ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- 13.2 An der gleichen Vereinsversammlung wird nach dem Auflösungsbeschluss mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens beschlossen, das zwingend an eine Institution der Dampfbahn Furka-Bergstrecke, oder andere Bahn, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, übergeben wird.

14. Inkrafttreten

- 14.1 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 04.12.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Uzwil, 04.12.2017

Die Gründungsmitglieder

Name

Unterschrift

Peter Bernhard

Alfred Hagmann

Andreas Huwiler

Jakob Knöpfel

Anton Scheiwiller

Hans Siegwart

Markus Staubli
